

Studienplan zum Bachelorstudium in Biologie

vom 1. September 2008 (Stand 1. August 2018)

Die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät vom 24. Mai 2018 (Studienreglement Phil.-nat. Fakultät [RSL Phil.-nat. 18]), [Fassung vom 24.05.2018]

erlässt den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 ¹ Dieser Studienplan gilt für alle an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät zum Bachelorstudium in Biologie immatrikulierten Studierenden. Er gilt auch für Studierende, die als Minor im Rahmen anderer Studiengänge sowie als freie Leistungen oder als obligatorische Bestandteile anderer Studiengänge biologische Fächer absolvieren.

² An den Bachelor-Abschluss in Biologie anknüpfende Masterstudiengänge, sowie an diese anknüpfende PhD-Studiengänge werden in getrennten Studienplänen geregelt.

³ Soweit nicht näher geregelt, gelten die Bestimmungen im übergeordneten RSL Phil.-nat. 18. [Fassung vom 24.05.2018]

STUDIENLEITUNG

Art. 2 ¹ Das Departement Biologie unterhält eine gemeinsame Studienleitung. Diese besteht aus einer Studienleiterin oder einem Studienleiter sowie aus den Studienkoordinatorinnen oder Studienkoordinatoren der Institute. Die Nomination bzw. Wahl dieser Personen wird in der Geschäftsordnung des Departements Biologie geregelt. [Fassung vom 26.05.2011]

² Die Studienleiterin oder der Studienleiter ist für sämtliche gemäss RSL Phil.-nat. 18 vorgesehenen Aufgaben verantwortlich. Sie oder er organisiert die Leistungseinheiten und Leistungskontrollen der ersten beiden Studienjahre. Die Organisation von Leistungseinheiten und Leistungskontrollen des dritten Studienjahrs kann sie oder er ganz oder teilweise an die Studienkoordinatorinnen bzw. Studienkoordinatoren der jeweils zuständigen Institute delegieren. [Fassung vom 24.05.2018]

³ Name und Sprechstundentermine der für Studienleitung und Studienkoordination zuständigen Personen werden den Studierenden bekannt gegeben.

STUDIENBERATUNG

Art. 3 ¹ Die Studienleitung ist verantwortlich für die Studienberatung der ersten beiden Studienjahre. Für jeden der drei wählbaren Schwerpunkte des dritten Studienjahrs bestimmt das jeweils zuständige Institut einen Berater oder eine Beraterin. *[Fassung vom 26.05.2011]*

² Name und Sprechstundentermine der Studienberaterinnen oder Studienberater werden den Studierenden bekannt gegeben.

II. Das Bachelorstudium Biologie

1. Allgemeine Bestimmungen

STUDIENZIELE

Art. 4 Die ersten beiden Jahre des Bachelorstudiums vermitteln eine gründliche und breite akademische Ausbildung in Biologie sowie in Wissenschaften, welche für das Verständnis der Biologie wichtige Grundlagen liefern. Im dritten Jahr erfolgt eine Schwerpunktbildung in einem Teilgebiet der Biologie (Art. 5 Abs. 2). Damit erlangen die Studierenden die Grundlagen zu einer wissenschaftlichen Tätigkeit in diesem Fach sowie zur Ausübung von Berufen, die eine breite naturwissenschaftliche Ausbildung erfordern. Der Bachelor ist die Voraussetzung für die Aufnahme in ein geeignetes biowissenschaftliches Masterprogramm wie z.B. den „Master of Science (M Sc) in Ecology and Evolution“ oder den „Master of Science (M Sc) in Molecular Life Sciences“ der Universität Bern oder den Master of Science (M Sc) in Bioinformatics and Computational Biology. *[Fassung vom 12.12.2013]*

GLIEDERUNG, ABSCHLÜSSE

Art. 5 ¹ Das Bachelorstudium Biologie ist ein Monofachstudium. Es gliedert sich in einen propädeutischen Teil und einen Hauptteil.

² Das Bachelorstudium wird mit dem Titel "Bachelor of Science in Biology, Universität Bern" (B Sc) abgeschlossen mit einem Schwerpunkt (engl. special qualification) in einer der folgenden Richtungen:

- a Pflanzenwissenschaften (engl. Plant Sciences; zuständiges Institut: Institut für Pflanzenwissenschaften),
- b Zellbiologie (engl. Cell Biology; zuständiges Institut: Institut für Zellbiologie),
- c Ökologie und Evolution (engl. Ecology and Evolution; zuständiges Institut: Institut für Ökologie und Evolution). *[Fassung vom 26.05.2011]*

UMFANG

Art. 6 ¹ Der Bachelorabschluss wird durch den kumulativen Erwerb von mindestens 180 European Credit Transfer System (ECTS) Punkten erworben.

² Ein ECTS-Punkt entspricht einer Studienleistung, die in 25 bis 30 Arbeitsstunden erbracht werden kann.

STUDIENBEGINN, FRISTEN	<p>Art. 7 ¹ Das Bachelorstudium beginnt im Herbstsemester und besteht aus drei Jahreskursen. Bei einem Fachwechsel kann ein Antrag auf Studienbeginn im Frühjahrssemester gestellt werden. <i>[Fassung vom 24.05.2018]</i></p> <p>² Die Regelstudienzeiten und Verlängerungsmöglichkeiten sind in Artikel 12 RSL Phil.-nat. 18 geregelt. <i>[Fassung vom 24.05.2018]</i></p>
ZULASSUNG, ANRECHNUNG ANDERER STUDIENLEISTUNGEN	<p>Art. 8 ¹ Die Zulassungsbedingungen sind in Artikel 10 RSL Phil.-nat. 18 geregelt. <i>[Fassung vom 24.05.2018]</i></p> <p>² Ein Übertritt aus dem Bachelorstudium in Biochemie und Molekularbiologie der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern in das Bachelorstudium Biologie ist nach dem zweiten Semester möglich, wenn die Leistungseinheiten des ersten Jahres vollständig absolviert und sämtliche Module bestanden wurden.</p> <p>³ Studienleistungen aus andern Studien können auf Antrag durch das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ angerechnet werden. In der Regel führt dies zu einem individuellen Studienplan.</p>
WAHL DES SCHWERPUNKTS FÜR DAS DRITTE STUDIENJAHR	<p>Art. 9 Vor dem Beginn des dritten Studienjahrs wählen die Studierenden einen der drei Schwerpunkte gemäss Artikel 5 Absatz 2 für das weitere Bachelorstudium aus.</p>
LEISTUNGSEINHEITEN	<p>Art. 10 ¹ Im Anhang zu diesem Studienplan befindet sich eine Übersicht der für das Bachelorstudium obligatorischen und wählbaren Leistungseinheiten sowie deren Bewertung in ECTS-Punkten und Zuteilung zu Modulen.</p> <p>² Die Studienleitung kann auf Antrag Leistungseinheiten bis zu einem Umfang von 15 ECTS-Punkten anerkennen, die an anderen schweizerischen und ausländischen Universitäten und Hochschulen oder vergleichbaren Institutionen durchgeführt werden. Auswärtige Studienleistungen, welche das Mass von 15 ECTS-Punkten überschreiten, müssen dem laut Fakultätsreglement zuständigen Organ zur Anerkennung vorgelegt werden (siehe auch Art. 15 RSL Phil.-nat. 18). <i>[Fassung vom 24.05.2018]</i></p>
<p>2. Leistungskontrollen</p>	
ART UND ORGANISATION DER LEISTUNGSKONTROLLEN	<p>Art. 11 ¹ Mit Ausnahme der Semesterarbeiten sowie anderer individuell betreuter Arbeiten werden die Leistungseinheiten des 1. und 2. Studienjahrs grundsätzlich durch schriftliche Prüfungen von 30–120 Minuten Länge geprüft. Bei Leistungseinheiten des dritten Jahrs sind auch mündliche Prüfungen von 15–60 Minuten und Leistungskontrollen in Form einer Benotung von während der Leistungseinheit erbrachten Leistungen möglich. Diese Formen der Bewertung können auch kombiniert und die Teilnoten zu einer Gesamtnote gemittelt werden. Die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent informiert die Studierenden zu Beginn des Semesters über die Art der Leistungskontrolle bzw. Benotung. <i>[Fassung vom 12.12.2013]</i></p>

² Wenn sich eine Leistungseinheit über beide Semester eines Studienjahrs erstreckt, kann eine einzige Prüfung im Frühlingsemester durchgeführt werden.

³ Die Semesterarbeiten werden von einer Dozentin oder einem Dozenten des Departements Biologie betreut und benotet. Eine Erstreckung der vom Departement Biologie festgelegten Frist um höchstens 2 Wochen liegt im Ermessen der zuständigen Dozentin bzw. des zuständigen Dozenten. *[Fassung vom 12.12.2013]*

⁴ Notengebung und Rundungsregeln richten sich nach Artikel 34 RSL Phil.-nat. 18. *[Fassung vom 24.05.2018]*

TERMINE, ANMELDUNG UND ZULASSUNG ZU DEN LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 12 ¹ Im Einvernehmen mit den verantwortlichen Dozentinnen und Dozenten legt die Studienleitung die Anmeldefristen sowie die Termine der Leistungskontrollen im von Artikel 20 RSL Phil.-nat. 18 vorgegebenen Rahmen fest. Die Leistungskontrollen finden in der Regel in den ersten beiden Wochen der vorlesungsfreien Zeit statt. *[Fassung vom 24.05.2018]*

² Nach Ablauf der Anmeldefrist meldet die Studienleitung die angemeldeten Studierenden den für die jeweilige Leistungskontrolle verantwortlichen Examinatorinnen oder Examinatoren und überprüft im Einvernehmen mit denselben die Erfüllung der Zulassungsbedingungen zu den Prüfungen nach Absatz 3.

³ Die verantwortlichen Examinatorinnen oder Examinatoren von Leistungseinheiten können den Nachweis erfolgreich absolvierter Praktika, Feldarbeiten und Übungen oder eingereichter schriftlicher Arbeiten als Bedingung für die Zulassung zu den betreffenden Leistungskontrollen erklären.

ABMELDUNG VON BZW. NICHTERSCHEINEN ZU LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 13 Die Abmeldung von Leistungskontrollen (auch von Teilen mehrteiliger Leistungskontrollen) muss der Studienleitung schriftlich mitgeteilt werden mit Kopie an die verantwortlichen Examinatorinnen oder Examinatoren. Die Bedingungen der Abmeldung, sowie die Konsequenzen bei einem Nichterscheinen zur Leistungskontrolle regelt Artikel 32 Absatz 2 und 3 RSL Phil.-nat. 18. *[Fassung vom 24.05.2018]*

UNERLAUBTE HILFSMITTEL

Art. 14 Wird das Ergebnis einer Leistungskontrolle durch Täuschung, namentlich durch Verwendung nicht ausdrücklich von den verantwortlichen Dozentinnen oder Dozenten erlaubter Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden mit der Note 1.

BEKANNTGABE DER ERGEBNISSE UND AKTENEINSICHT

Art. 15 Bekanntgabe der Ergebnisse und Akteneinsicht richten sich nach Artikel 23, 35 und 36 RSL Phil.-nat. 18. Die verantwortlichen Examinatoren gewährleisten den Eintrag der Noten innerhalb von 4 Wochen. *[Fassung vom 24.05.2018]*

PROPÄDEUTIKUM

Art. 16 ¹ Die Resultate der Leistungskontrollen des 1. Studienjahrs werden im Rahmen des Propädeutikums zu zwei Modulen zusammengefasst. Über die Gewichtung der einzelnen Leistungseinheiten bzw. Leistungskontrollen, welche den jeweiligen ECTS-Punkten entspricht, orientiert der Anhang zu diesem Studienplan. Zum Bestehen des Propädeutikums muss das nach ECTS-Punkten gewichtete Mittel der Noten aus den einzelnen Leistungskontrollen mindestens 4,0 betragen. Beide Module des 1. Studienjahrs müssen bestanden sein. *[Fassung vom 12.12.2013]*

² Das bestandene Propädeutikum ist Bedingung für die Zulassung zu den Leistungseinheiten des dritten Jahres.

MODULNOTEN

Art. 17 ¹ Die Resultate der Leistungskontrollen eines Moduls werden zu einer Modulnote zusammengefasst. Über die Gewichtung der einzelnen Leistungseinheiten bzw. Leistungskontrollen, welche den jeweiligen ECTS-Punkten entspricht, orientiert der Anhang zu diesem Studienplan.

² Zum Bestehen eines Moduls muss das nach ECTS-Punkten gewichtete Mittel der Noten der einzelnen Leistungskontrollen nach erfolgter Rundung (Art. 34 RSL Phil.-nat. 18) mindestens 4,0 betragen. *[Fassung vom 24.05.2018]*

WIEDERHOLUNG VON LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 18 ¹ Wird ein Modul nicht bestanden, so sind sämtliche zu dieser Einheit zählenden, nicht bestandenen Leistungskontrollen innerhalb eines Jahres zu wiederholen. Jede Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung bestandener Leistungskontrollen ist ausgeschlossen. *[Fassung vom 12.12.2013]*

² Für die Semesterschlussprüfungen des 1. und 2. Studienjahrs finden die Wiederholungen drei bis sechs Wochen vor Beginn des 2. bzw. 3. Studienjahrs statt. Studierende, die an eine andere Universität wechseln wollen, können die Wiederholungen vor Abschluss des Studienjahrs ablegen. Studierende können die Wiederholungen auch anlässlich der Semesterschlussprüfungen des folgenden Jahrgangs absolvieren.

³ Die Wiederholungen werden grundsätzlich in der gleichen Form durchgeführt wie die entsprechenden regulären Leistungskontrollen. Die verantwortlichen Examinatorinnen oder Examinatoren können beschliessen, eine schriftliche durch eine mündliche Prüfung von 15–60 Minuten zu ersetzen. In diesem Fall muss die Änderung des Prüfungsmodus den Studierenden mindestens eine Woche vor der Prüfung mitgeteilt werden. *[Fassung vom 26.05.2011]*

3. Bachelorarbeit

Art. 19 ¹ In der zweiten Hälfte des dritten Studienjahrs ist eine Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten zu verfassen. Die Studienleitung Biologie delegiert die Aufsicht über Arbeitsbeginn und Zeitrahmen an die Studienkoordinatorinnen und Studienkoordinatoren der Institute (Art. 2 Abs. 2). *[Fassung vom 24.05.2018]*

² Die Bachelorarbeit umfasst einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse eines Forschungspraktikums bzw. einer Feldarbeit sowie eine zusammenfassende Übersicht dazu relevanter Publikationen. Die Arbeit wird von der für das Forschungspraktikum bzw. die Feldarbeit zuständigen Dozentin bzw. vom zuständigen Dozenten betreut, begutachtet und benotet.

³ Die Frist für die Einreichung der Bachelorarbeit beträgt 4 Wochen ab dem Ende des entsprechenden Forschungspraktikums bzw. der entsprechenden Feldarbeit. Teile der Frist, die mit der Vorlesungszeit überlappen, werden nur halb gerechnet.

⁴ Wird die Frist für die Abgabe, ohne Bewilligung einer Verlängerung nicht eingehalten, so gilt die Bachelorarbeit als nicht bestanden mit Note 1.

⁵ Die Bestimmungen von Artikel 27 bis 31 und 42 und 43 RSL Phil.-nat. 18 sind zu beachten. [Fassung vom 24.05.2018]

4. Bestehensnorm und Gesamtprädikat

Art. 20 ¹ Das Bachelorstudium ist bestanden, wenn

- a das Propädeutikum sowie
- b sämtliche Module und einzeln zählenden Leistungseinheiten, die im Anhang zu diesem Studienplan aufgeführt sind,
- c die Bachelorarbeit,

mindestens mit Note 4,0 erfolgreich absolviert worden sind. Damit kann beim Dekanat die Ausstellung des Bachelordiploms beantragt werden.

² Das Gesamtprädikat des Bachelordiploms wird nach Artikel 47 RSL Phil.-nat. 18 vergeben. Es resultiert aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittel der Noten aus den einzelnen Leistungskontrollen des 2. und 3. Studienjahres unter Beachtung der Rundungsregel von Artikel 34 Absatz 5 und 6 RSL Phil.-nat. 18. [Fassung vom 24.05.2018]

³ Mit dem Bachelordiplom wird der Titel „Bachelor of Science in Biology with special qualification in ..., Universität Bern“ (B Sc) verliehen.

III. Biologie im Rahmen anderer Studiengänge

1. Allgemeine Bestimmungen

LEISTUNGSEINHEITEN AUS MODULEN

Art. 21 Leistungseinheiten des Bachelorstudiums Biologie können einzeln besucht bzw. kombiniert werden, auch wenn sie für Hauptfachstudierende Bestandteil eines Moduls sind.

AUFEINANDER AUFBAUENDE LEISTUNGSEINHEITEN

Art. 22 Baut eine Leistungseinheit wesentlich auf einer andern auf, können die Dozierenden die Zulassung zur fortgeschrittenen Leistungseinheit vom vorgängigen Erwerb der Kenntnisse und Fähigkeiten der zu Grunde liegenden Leistungseinheit abhängig machen.

PLATZBESCHRÄNKUNGEN	<p>Art. 23 Die Zulassung zu Praktika, Übungen, Feldarbeiten oder Exkursionen ist nur möglich, wenn genügend Plätze zur Verfügung stehen.</p>
LEISTUNGSKONTROLLEN	<p>Art. 24 ¹ Die Leistungskontrollen der belegten Leistungseinheiten werden gemeinsam mit den Studierenden des Bachelor-Studiengangs Biologie abgelegt.</p> <p>² Die Bestimmungen in Artikel 6 Absatz 2, Artikel 10 Absatz 1, Artikel 11 bis 15 und 18 gelten sinngemäss.</p>
WIEDERHOLUNG VON LEISTUNGSKONTROLLEN	<p>Art. 25 Wird der Minor oder eine Leistungskontrolle einer freien Studienleistung nicht bestanden, so sind sämtliche nicht bestandenen Leistungskontrollen zu wiederholen. Jede Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung bestandener Leistungskontrollen ist ausgeschlossen.</p>
<p>2. Der Minor in Biologie</p>	
UMFANG	<p>Art. 26 Ein Minor in Biologie umfasst 15, 30, 60 oder 90 ECTS-Punkte.</p>
NICHTBIOLOGISCHE GRUNDLAGENFÄCHER	<p>Art. 27 Die nichtbiologischen Grundlagenfächer des Bachelorstudiums Biologie (Chemie, Physik, Mathematik, Statistik, Biochemie, Philosophie) müssen nicht besucht werden. Bis zu einem Viertel der geforderten ECTS-Punkte können aber aus Leistungseinheiten dieser Grundlagenwissenschaften bestehen. Die Studierenden sind überdies selbst verantwortlich dafür, sich genügende Kenntnisse dieser Grundlagenwissenschaften zu erwerben, um die biologischen Leistungseinheiten erfolgreich absolvieren zu können. <i>[Fassung vom 26.05.2011]</i></p>
INHALTE, MODULE	<p>Art. 28 ¹ Alle Minorstudienprogramme in Biologie bestehen aus einem Anteil obligatorischer Leistungseinheiten sowie einem nach Absatz 2 frei wählbaren Anteil Leistungseinheiten (siehe Anhang). <i>[Fassung vom 12.12.2013]</i></p> <p>² Bei der freien Wahl der biologischen Leistungseinheiten sind Artikel 21 bis 25, sowie Artikel 27 zu beachten. <i>[Fassung vom 26.05.2011]</i></p>
BESTEHENSNORM	<p>Art. 29 ¹ Der Minor gilt als bestanden, wenn sämtliche Module bestanden sind. Zum Bestehen eines Moduls muss das nach ECTS-Punkten gewichtete Mittel der Noten aller Leistungskontrollen des Moduls mindestens 4,0 betragen. Die Minornote resultiert aus dem Mittel der nach ECTS-Punkten gewichteten Noten aller einzelnen Leistungskontrollen, gerundet gemäss Artikel 34 RSL Phil.-nat. 18. <i>[Fassung vom 24.05.2018]</i></p> <p>² Bezüglich Information der Studienleitung sowie Ausstellung der Ausweise gilt Artikel 44 RSL Phil.-nat. 18. <i>[Fassung vom 24.05.2018]</i></p>
<p>3. Freie Leistungen in Biologie</p>	
	<p>Art. 30 Leistungseinheiten des Bachelorstudiums Biologie, die als freie Leistungen deklariert sind, können, unter Beachtung der Artikel 21 bis 24 sowie des Studienplans des entsprechenden Studienfachs, als freie Leistungen ausgewählt werden.</p>

IV. Schlussbestimmungen

ÄNDERUNG DES
STUDIENPLANS
[Fassung vom 12.12.2013]

Art. 31 Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen des Anhangs, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums stehen.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN
[Fassung vom 12.12.2013]

Art. 32 ¹ Studierende, die ihr Bachelorstudium in Biologie ab dem Herbstsemester 2008 beginnen, unterstehen vorliegendem Studienplan.

² Studierende, die ihr Studium nach dem Studienplan vom 1. Oktober 2005 begonnen haben oder in den Studienplan vom 1. Oktober 2005 überführt wurden, setzen ihr Studium nach vorliegendem Studienplan fort, unter Anrechnung aller bisher erworbenen Leistungen.

INKRAFTTRETEN
[Fassung vom 12.12.2013]

Art. 33 Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan für das Fach Biologie vom 1. Oktober 2005 und tritt am 1. September 2008 in Kraft.

Bern,

Im Namen der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern,

Der Rektor:

Änderungen

Inkrafttreten

Änderungen vom 26. Mai 2011, in Kraft am 1. September 2011

Änderungen vom 12. Dezember 2013, in Kraft am 1. August 2014

Änderungen vom 24. Mai 2018, in Kraft am 1. August 2018

Übergangsbestimmungen

Die Änderungen vom 12. Dezember 2013 gelten für Studierende, die ab Herbstsemester 2014 mit dem Studium beginnen.